

7. Änderungssatzung

**zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992**

vom .12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**GO NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) und den §§ 46, 48 und 49 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - **LWG**) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 25.07.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Entsorgungsfahrzeuge gelten als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bielefeld.“
2. § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser i. S. d. § 49 Abs. 1 LWG mit Ausnahme des häuslichen Abwassers.“
3. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 wird „(§ 53 Abs. 4 Satz 2 LWG)“ ersetzt durch „(§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG)“.
5. In § 11 Abs. 1 Buchstabe c) wird „Abs. 1 Sätze 4 und 5“ ersetzt durch „Absätze 3 und 4“.
6. In § 11 Abs. 1 Buchstabe d) wird „§ 6 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 6“.
7. In § 11 Abs. 1 Buchstabe e) wird „§ 6 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 6 Abs. 7“.
8. In § 11 Abs. 1 Buchstabe f) wird „Abs. 1 und § 8 Abs. 2“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den